

2018

Beitragsordnung des GC Gifhorn e.V.



GC Gifhorn e.V.
Die Mitgliederversammlung
25.10.2018
SteuerNr. 218 / 11215



A. Jahresbeitrag

A.1 Ordentliche Mitgliedschaft	jährlich 960,00 €
	vierteljährlich 250,00 € = 1.000,00 €
	monatlich 90,00 € = 1.080,00 €

Seniorentarif 70+	jährlich 590,00 €
--------------------------	-------------------

9 Loch werktags Mo-Fr, Bahnen 1-9 (inkl. Clubausweis und Handicapführung)

Weiteres Spielen ist gegen Greenfee möglich; die Greenfeehöhe wird in der entsprechenden Anlage der Sportordnung geregelt.

A.2 Jahresmitgliedschaft	jährlich 1.260,00 €
	monatlich 115,00 € = 1.380,00 €

(inkl. Investitionsumlage max. 10 Jahre, danach ordentl. Mitgliedschaft gem. A.1)

A.3 Kinder bis 14 Jahre	jährlich 80,00 €
--------------------------------	------------------

A.4 Jugendliche 15 - 21 Jahre	jährlich 190,00 €
--------------------------------------	-------------------

A.5 Auszubildende u. Studenten	jährlich 250,00 €
---------------------------------------	-------------------

bis zum Ende der Ausbildungszeit bis max. vollendetem 27. Lebensjahr

(Nachweis über die Ausbildungs- u. Studenzeit ist unaufgefordert jährl.

zu erbringen, ansonsten ist der Beitrag für Berufseinsteiger fällig)

A.6 Berufseinsteiger	jährlich 480,00 €
-----------------------------	-------------------

Begrenzt auf die ersten 2 Berufsjahre.

Nach Ablauf: ordentliche oder Jahresmitgliedschaft.

A.7 Passive Mitgliedschaft	
Erwachsene	jährlich 200,00 €

Kinder, Jugendliche und Auszubildende/Studenten	jährlich 50,00 €
---	------------------

Die Benutzung der Übungsanlagen ist gestattet.

A.8 Fernmitgliedschaft	jährlich 590,00 €
-------------------------------	-------------------

ständiger Wohnort weiter als 100 km Entfernung



A.9 Zweitmitgliedschaft

jährlich 590,00 €

Eine Zweitmitgliedschaft ist nur möglich, wenn der im Heimatverein zu leistende Jahresbeitrag den für ein ordentliches Mitglied im GCG nicht um mehr als 20 % unterschreitet.

A.10 Firmenmitgliedschaft

auf Anfrage

A.11 Fälligkeit der Beitragszahlung

Jährliche Zahlweise: zum 15.01. des Jahres

Vierteljährliche Zahlweise: zum 15.01./15.04./15.07./15.10. des Jahres

Monatliche Zahlweise: zum 15. des Monats

A.12 Zahlungsbedingungen bei Eintritt

bis zum 30.06. eines jeden Jahres: voller Beitrag

ab 01.07. bis 31.10. eines jeden Jahres: halber Beitrag

ab 01.11. bis 31.12. eines jeden Jahres: kein Beitrag



B. Aufnahmegebühr

B.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Einzelpersonen	einmalig 1.000,00 €
Ehepaare/ gesetzl. anerkannte Lebensgemeinschaft (auch bei zeitversetztem Eintritt von max. 3 Jahren)	einmalig 1.500,00 €

B.2 Jahresmitgliedschaft

(im Jahresbeitrag enthalten)

siehe A.2

B.3 Kinder, Jugendliche, Auszubildende u. Studenten bis 28. Lj. bei Übergang in die ordentliche Mitgliedschaft

bestehende Mitgliedschaft	über 5 Jahre	0,00 €
	bis 5 Jahre	einmalig 200,00 €
	bis 4 Jahre	einmalig 400,00 €
	bis 3 Jahre	einmalig 600,00 €
	bis 2 Jahre	einmalig 800,00 €
	bis 1 Jahre	einmalig 1.000,00 €

B.4 Firmenmitgliedschaft

auf Anfrage

Aufnahmegebühren
B.1 - B.3 sind derzeit
ausgesetzt.



C. Investitionsumlage

C.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Einzelpersonen	einmalig 1.200,00 €
Ehepaare / gesetzl. anerkannte Lebensgemeinschaft	einmalig 2.000,00 €

oder Ratenzahlung auf vier Jahre:

<i>Einzelpersonen</i>	<i>jährlich 400,00 € = 1.600,00 €</i>
<i>Ehepaare / gesetzl. anerkannte LG</i>	<i>jährlich 650,00 € = 2.600,00 €</i>

C.2 Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten u. Berufseinsteiger bei Übergang in die ordentliche Mitgliedschaft

bestehende Mitgliedschaft	über 5 Jahre	0,00€
	bis 5 Jahre	einmalig 240,00 €
	bis 4 Jahre	einmalig 480,00 €
	bis 3 Jahre	einmalig 720,00 €
	bis 2 Jahre	einmalig 960,00 €
	bis 1 Jahr	einmalig 1.200,00 €

Eine Ratenzahlung auf vier Jahre analog zu C.1 ist möglich.

C.3 Jahresmitgliedschaft siehe A.2
(im Jahresbeitrag enthalten)

C.4 Firmenmitgliedschaft auf Anfrage

C.5 Zweitmitgliedschaft 0,00 €

C.6 Fernmitgliedschaft 25% von C.1

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Sonderaktionen für die Werbung neuer Mitglieder durchzuführen.



D. weitere Beiträge und Gebühren

D.1 Verbandsbeiträge

Verbandsbeiträge an KSB (KreisSportBund), LSB (LandesSportBund),
GVNB (Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V.) und den
DGV (Deutscher Golf Verband e. V.)

für alle Mitgliedsarten ab 21 Jahre

zurzeit jährlich 30,30 €

D.2 Verwaltungsgebühren

Kostenersatz für nicht gemeldete Kontoänderung
und/oder Rücklastschrift

10,00 €

nicht gemeldete Adressenänderung

5,00 €

ausnahmsweise genehmigte Barzahlung oder
Überweisung statt Lastschrift

15,00 €

Bestellung eines DGV-Ersatzausweises

15,00 €

D.3 Caddy- und Garderobenschränke

Die Beitragshöhe sowie Nutzungs- und Mietbedingungen werden vom Vorstand
in der entsprechenden Anlage der Sportordnung geregelt.

E. Sonderregelungen

E.1 Für ordentliche Mitglieder anderer DGV Clubs, die als ordentliche Mitglieder zum Golfclub Gifhorn wechseln wollen, gilt folgende Regelung:

Die bezahlten Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen des bisherigen Clubs können auf die Aufnahmegebühr und Investitionsumlage des GCG angerechnet werden. Ein Nachweis hierüber ist zu erbringen. Die Überprüfung einer möglichen Reduzierung erfolgt durch den Vorstand, der dann im Einzelfall entscheidet.

E.2 Umstieg von Jahresmitgliedern auf eine ordentliche Mitgliedschaft

Für Jahresmitglieder, die eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen reduziert sich die beim Umstieg noch zu zahlende Summe aus Aufnahmegebühr und Investitionsumlage.

Sie reduziert sich in Abhängigkeit von der Dauer, die die jeweilige Person Jahresmitglied war, pro Jahr um 10 %.

Beispiel bei ausgesetzter Aufnahmegebühr: Jahresmitglied möchte nach 3 Jahren ordentliches Mitglied werden. Es bezahlt 1.200,00 € - 360,00 € = 840,00 €

E.3 Wiedereintritt in den Club nachdem in einer früheren Periode die Aufnahmegebühr und Investitionsumlage bezahlt wurden.

Ist ein Mitglied aus dem GCG ausgetreten, nachdem es die zu diesem Zeitpunkt gültige Aufnahmegebühr und Investitionsumlage voll bezahlt hat, wird im Vorstand eine Einzelfallentscheidung über eine erneute Einmalzahlung und Betragshöhe getroffen. Ausschlaggebend für die Entscheidung sind die damals gezahlten Beitragshöhen der geleisteten Einmalzahlungen.

E.4 Beitragsänderung bei schwerer Erkrankung

Bei schwerer Erkrankung kann auf Antrag ohne Altersbeschränkung ein eingeschränktes Spielrecht („9 Loch werktags“) für bis zu zwei Jahre vom Vorstand eingeräumt werden.

Der bisherige Mitgliedsbeitrag wird während der Zeit des eingeschränkten Spielrechts fällig, und bei Wiederaufnahme der vollen Mitgliedschaft (oder regulärem Wechsel in den Seniorentarif 70+) rückwirkend verrechnet.

E.5 Schwangerschaft und Kindererziehung

Analog zu E.4 kann für maximal zwei Jahre bei der Geburt eines Kindes ein eingeschränktes Spielrecht („9 Loch werktags“) auch von beiden Eltern auf Antrag genehmigt werden.